

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0001/21

Titel der Drucksache

Neuer Kindergarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR720 nur bei nachgewiesener Verträglichkeit mit der benachbarten 110 kV-Hochspannungsleitung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Der aktuell in der Vorbereitung befindliche Bebauungsplan MAR720 wird ergänzt um Messungen von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

02

Diese Messungen sind an den Bezugspunkten der vorgesehenen Baufelder im gesamten Geltungsbereich durchzuführen.

03

Sollten die Messwerte über den gesetzlich zulässigen Grenzwerten liegen, so sind diese nach §4, Abs. 2 der 26. BImSchV nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

04

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lage der künftigen Baufelder derart anzuordnen, dass für den künftigen Kindergarten, für das angedachte Mehrgenerationenhaus und für die übrige Wohnbebauung die Grenzwerte eingehalten werden können.

Den Beschlusspunkten 01 bis 04 wird mit Hinweisen zugestimmt.

Für Niederfrequenzanlagen (hier 110-kV-Hochspannungsleitung) gelten die normativen Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Grenzwerte sind bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung nicht zu überschreiten. Für eine gesicherte Einhaltung der Grenzwerte wird hier ein 10 Meter breiter Abstand vom ruhenden äußeren Leiter für 110-kV-Hochspannungsleitung angegeben.

Erst bei geringeren Abständen verursacht die 110-kV-Hochspannungsleitung einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich in diesem Bereich (kleiner als 10 Meter Abstand) befinden. Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen

nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte ist für die maßgeblichen Immissionsorte eine Summenbetrachtung durchzuführen. Dabei sind alle relevanten Immissionen, auch von ortsfesten Hochfrequenzanlagen (z. B. für Mobilfunk), zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung ist von der höchsten betrieblichen Auslastung der zu betrachtenden Anlagen auszugehen.

Nach § 5 der 26. BImSchV sind Messungen explizit nicht erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann. Berechnungsverfahren ermöglichen es zudem, die Worst-Case-Betrachtung (Zustand höchster Immissionen) besser abzubilden, da Messverfahren nur den Immissionswert zum jeweiligen Messzeitraum wiedergeben können (die übliche Dauerauslastung bei Hochspannungsleitungen liegt zwischen 20 % und 40 % des maximal zulässigen Dauerstroms). Die maximale Immissionslast wie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung während Hitzeperioden (größtes Durchhängen der Beseilung) kann streng genommen nur durch die Berechnungsverfahren erfasst werden. Vorteilhaft gegenüber punktuellen Messungen ist auch die Möglichkeit einer dreidimensionalen Auswertung der elektromagnetischen Felder, insbesondere für unterschiedliche Höhen (in Bezug auf die geplanten Gebäude im Bebauungsplan).

In Planung und Vollzug ist die Einhaltung der Grenzwerte generell sicherzustellen. Es wird empfohlen, begleitend zu den Messungen auch eine Berechnung für die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Das zu wählende, akkreditierte Messinstitut sollte sachverständig in beiden Verfahren (Messung, Berechnung) sein.

Für die Beauftragung des Gutachtens ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für die Auswahl eines Gutachters bzw. des akkreditierten Messinstitutes, der / das die erforderlichen Messungen und Berechnungen macht, bedarf es einer Kostenschätzung bzw. Angebotseinholung. Diese zusätzlichen Kosten sind bislang noch nicht für die Planung bilanziert worden, da bisher davon ausgegangen wurde, dass für eine gesicherte Einhaltung der Grenzwerte hier ein 10 Meter breiter Abstand vom ruhenden äußeren Leiter für 110-kV-Hochspannungsleitung als ausreichend angesehen wird

05

Die Messergebnisse und ggf. auch die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren und dem Stadtrat mit der nächsten Vorlage des Bebauungsplans MAR720 darzulegen.

Der Beschlusspunkt 05 sollte präzisiert werden.

Da seitens der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein abschließendes städtebauliches Konzept bzw. ein entsprechender Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet wurde, sollte der Beschlusspunkt 05 der Drucksache entsprechend des momentanen Planungsstandes und im Hinblick auf den weiteren Planungsprozess wie unten stehend modifiziert werden.

Seitens der Verwaltung wurden nördlich und südlich der Schwarzburger Straße insgesamt drei Bauvarianten untersucht, aus der eine Vorzugsvariante auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung (als Bebauungsplanvorentwurf) vorzulegen ist. Nach dieser Grundsatzentscheidung zur räumlichen Lage der Kindertagesstätte sowie der weiteren überbaubaren Grundstücksbereiche für die geplante Wohnbebauung sowie den Mehrgeschossbau für das altersgerechte Wohnen bzw. des potentiellen Pflegeheims sollte – um unnötige Kosten zu vermeiden – erst danach die Messungen und Berechnung für die Worst-Case-

Betrachtung der elektromagnetischen Felder in Auftrag gegeben werden. Diese Ergebnisse würden dann zum Bebauungsplanentwurf vorliegen.

Ob und in wie weit der Beschlusspunkt 03 umsetzbar ist, kann erst nach Beteiligung der zuständigen Energieversorgungsunternehmen, z.B. SWE Strom, TEN, 50hertz etc., zum Bebauungsplanvorentwurf MAR720 in Erfahrung gebracht werden. Auch unter diesem Aspekt können ggf. zu ergreifende Gegenmaßnahmen und deren Kosten erst mit der Billigung des Entwurfes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans MAR720 vorliegen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

05

Die Messergebnisse und ggf. auch die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren und dem Stadtrat **mit der Stadtratsvorlage zur Billigung des Entwurfes und der öffentlichen Auslegung** des Bebauungsplans MAR720 darzulegen.

Anlagenverzeichnis

gez. Knoblich
Unterschrift Beigeordneter

15.01.2021
Datum